

nesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Peru, Salomonen, Serbien und Montenegro, Tonga, Tuvalu.

**58/292. Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 43/177 vom 15. Dezember 1988 und 52/250 vom 7. Juli 1998,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002 und 1515 (2003) vom 19. November 2003,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts sowie auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die israelischen Siedlungen und das besetzte Ost-Jerusalem,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*feststellend*, dass Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und bis zur Erlangung der Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen der Generalversammlung keine Vollmachten vorlegt,

*bekräftigend*, dass das palästinensische Volk in die Lage versetzt werden muss, in seinem Staat, Palästina, die Souveränität auszuüben und die Unabhängigkeit zu erlangen,

1. *bekräftigt*, dass das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor den Status eines militärisch besetzten Gebiets hat, und bekräftigt im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolutionen des Sicherheitsrats, dass das palästinensische Volk das Recht auf Selbstbestimmung und Souveränität über sein Gebiet hat und dass die Besatzungsmacht Israel lediglich die Rechte und Pflichten einer Besatzungsmacht nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>16</sup> und der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907<sup>17</sup> hat;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und einer gerechten und umfassenden, auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Friedensregelung im Nahen Osten

beizutragen, deren Ergebnis zwei lebensfähige, souveräne und unabhängige Staaten – Israel und Palästina – sind, die unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben.

**RESOLUTION 58/293**

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.62 und Add.1, eingebracht von: Brasilien, Frankreich, Kroatien, Lesotho, Monaco, Portugal, Singapur, St. Kitts und Nevis, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**58/293. Internationales Jahr der Physik 2005**

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, dass die Physik eine wichtige Grundlage bildet, um das Verständnis der Natur zu vertiefen,

*in Anbetracht* dessen, dass viele der aktuellen technologischen Fortschritte auf der Physik und ihren Anwendungen beruhen,

*überzeugt*, dass eine Ausbildung in der Physik Männern und Frauen das Rüstzeug für den Aufbau der für die Entwicklung unverzichtbaren wissenschaftlichen Infrastruktur gibt,

*ingedenk* dessen, dass es 2005 hundert Jahre her sein wird, dass Albert Einstein seine bahnbrechenden wissenschaftlichen Entdeckungen machte, die die Grundlage der modernen Physik bilden,

1. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Physik erklärt hat;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit physikalischen Gesellschaften und anderen Gruppen überall auf der Welt, so auch in den Entwicklungsländern, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Jahres der Physik zu organisieren;

3. *erklärt* das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Physik.

**RESOLUTION 58/313**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.65, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

**58/313. Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 mit dem Titel "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, der Prüfung eines Berichts des Generalsekretärs und der Aussprache darüber genügend Zeit und mindestens einen vollen Tag der Jahrestagung der Generalversammlung zu widmen,

<sup>16</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>17</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

*eingedenk* dessen, dass die Verpflichtungserklärung befristete, bis 2005 zu erfüllende Verpflichtungen enthält, sowie feststellend, dass vollständigere Daten zu den bis 2005 zu erreichenden Zielvorgaben für eine umfassende Prüfung im Jahr 2006 zur Verfügung stehen werden,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 58/236 vom 23. Dezember 2003 mit dem Titel "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids" beschloss, im Jahr 2005 eine Tagung auf hoher Ebene abzuhalten, um den Stand der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung enthaltenen Verpflichtungen zu überprüfen, und in der sie außerdem beschloss, dass die Terminierung, das Format, die Teilnahme, namentlich die Teilnahme der Zivilgesellschaft, und andere organisatorische Einzelheiten auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter behandelt werden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004 mit dem Titel "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich",

1. *beschließt*, dass die Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen am 2. Juni 2005 stattfinden und eine technische Schwerpunktsetzung haben wird, mit dem Ziel, den Umfang der bisher erzielten Fortschritte sowie die Probleme und Zwänge zu ermitteln, die sich der vollen Umsetzung dieser Verpflichtungen entgegenstellen, und die Aussichten auf ihre Umsetzung abzuschätzen sowie beste Verfahrensweisen auszutauschen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Überprüfung unter anderem zu der für den Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2005 anberaumten Plenarsitzung auf hoher Ebene beitragen wird, die das Ziel hat, eine umfassende Prüfung der Fortschritte vorzunehmen, die bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>18</sup> enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der für ihre Verwirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erzielt wurden;

3. *beschließt ferner* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird eine Eröffnungs- und Abschluss-Plenarsitzung sowie interaktive Runden Tische umfassen, die sich mit Themenbereichen betreffend die Umsetzung der Verpflichtungserklärung befassen werden, insbesondere mit der Prävention, der Behandlung, der Betreuung

und der Unterstützung, den Menschenrechten einschließlich geschlechtsspezifischer Belange, sowie mit Waisen und mit Ressourcen;

b) die Eröffnungs-Plenarsitzung setzt den Rahmen für die anschließenden Erörterungen und Erklärungen des Präsidenten der Generalversammlung, des Generalsekretärs und des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

c) die fünf Regionalgruppen nominieren jeweils einen Vertreter, der mit Unterstützung der Leiter der Trägerorganisationen des Gemeinsamen Programms den Vorsitz des jeweiligen Runden Tisches führt;

d) zusätzlich zu den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, den Vertretern der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und der nichtstaatlichen Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms werden der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie höchstens fünfzehn zivilgesellschaftliche Vertreter internationaler, nationaler und Gemeinwesenorganisationen zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen, namentlich auch Personen, die Menschen mit HIV/Aids vertreten und für sie tätig sind, beziehungsweise den Privatsektor einschließlich Pharma-Unternehmen repräsentieren. Der Präsident der Generalversammlung wird nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geografischen Vertretung eine entsprechende Liste der Vertreter der Zivilgesellschaft erstellen und diese den Mitgliedstaaten nach dem Kein-Einwand-Verfahren zur Prüfung und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme vorlegen;

e) um interaktive Fachdiskussionen von hoher Qualität zu gewährleisten, wird die Zahl der Teilnehmer an jedem Runden Tisch auf höchstens vierzig bis fünfundvierzig begrenzt;

f) es wird alles getan, um bei allen Runden Tischen für eine ausgewogene geografische Vertretung zu sorgen, wobei auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, sicherzustellen, dass an den Runden Tischen jeweils Länder unterschiedlicher Größe und Aids-Verbreitungsrate sowie unterschiedlichen Entwicklungsstands teilnehmen;

g) Mitgliedstaaten und Beobachter können an höchstens einem Runden Tisch teilnehmen, wobei jeder Vertreter eines Mitgliedstaates von zwei Beratern begleitet werden kann;

h) akkreditierte und eingeladene Vertreter der Zivilgesellschaft können an höchstens einem Runden Tisch teilnehmen; aus dieser Gruppe dürfen an jedem Runden Tisch höchstens fünf Vertreter teilnehmen;

i) die Vorsitzenden der Runden Tische legen dem Präsidenten der Generalversammlung Zusammenfassungen der während der Erörterungen geäußerten Auffassungen vor;

<sup>18</sup> Siehe Resolution 55/2.

j) der Präsident der Generalversammlung legt der Abschluss-Plenarsitzung die Zusammenfassungen der Runden Tische vor; sie werden auch der gemäß Resolution 58/291 für 2005 geplanten Zusammenkunft auf hoher Ebene vorgelegt;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 d) enthaltenen Bestimmungen keinesfalls einen Präzedenzfall für andere derartige Veranstaltungen schaffen;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Einzelheiten und den Zeitplan für die zum Teil gleichzeitig stattfindenden Runden Tische und alle weiteren noch offenen organisatorischen Angelegenheiten festlegt.

### RESOLUTION 58/314

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.64, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 58/314. Mitwirkung des Heiligen Stuhls an der Tätigkeit der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass der Heilige Stuhl am 6. April 1964 ein Ständiger Beobachterstaat bei den Vereinten Nationen wurde und seither stets zur Teilnahme an den Sitzungen aller Tagungen der Generalversammlung eingeladen wurde,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Heilige Stuhl Vertragspartei verschiedener internationaler Übereinkünfte ist, namentlich unter anderem des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen<sup>19</sup>, des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge<sup>20</sup>, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>21</sup> und des dazugehörigen Protokolls<sup>22</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>23</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>24</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>25</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>26</sup>, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>27</sup>, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums<sup>28</sup>, des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>29</sup>, der

wichtigsten Abrüstungsverträge sowie der Genfer Abkommen<sup>30</sup> und ihrer Zusatzprotokolle<sup>31</sup>,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass der Heilige Stuhl Mitglied verschiedener Nebenorgane der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie internationaler zwischenstaatlicher Organisationen ist, namentlich des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und des Internationalen Komitees für Wehrmedizin,

*sich dessen bewusst*, dass der Heilige Stuhl bei vielen Sonderorganisationen aktiv als Beobachter teilnimmt, beispielsweise bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Weltorganisation für Tourismus sowie bei der Welthandelsorganisation, und dass er Vollmitglied der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie Ehrengast ihrer Parlamentarischen Versammlung ist, als Beobachter bei verschiedenen anderen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich dem Europarat, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, teilnimmt und regelmäßig eingeladen wird, an den Haupttagungen der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation teilzunehmen,

*sowie sich dessen bewusst*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in dem am 22. Juli 1977 verabschiedeten Beschluss 244 (LXIII) empfahl, dass der Heilige Stuhl an den Tagungen der Regionalkommissionen auf einer ähnlichen Grundlage wie derjenigen teilnimmt, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen ergibt, die auf Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Regionalkommissionen sind, anwendbar sind,

*unter Hinweis* darauf, dass der Heilige Stuhl zu dem in Resolution 58/1 B der Generalversammlung von 23. Dezember 2003 verabschiedeten, für Nichtmitgliedstaaten geltenden Beitragssatz finanzielle Beiträge zur allgemeinen Verwaltung der Vereinten Nationen leistet,

*in Anbetracht* dessen, dass es im Interesse der Vereinten Nationen liegt, alle Staaten zur Mitwirkung an ihrer Tätigkeit einzuladen,

*in dem Wunsche*, dazu beizutragen, dass der Heilige Stuhl im Kontext der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung auf angemessene Weise an der Tätigkeit der Versammlung mitwirkt,

<sup>19</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

<sup>20</sup> Ebd., Vol. 1155, Nr. 18232.

<sup>21</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>22</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>23</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>24</sup> Resolution 54/263, Anlagen I und II.

<sup>25</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>26</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>27</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

<sup>28</sup> Ebd., Vol. 828, Nr. 11851.

<sup>29</sup> Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>30</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>31</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.